

**Gemeinde Egg**



**Reglement  
über die Videoüberwachung des  
öffentlichen Grundes**

(16. November 2012)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A.          Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1      Zweck	3
Art. 2      Zuständigkeit	3
Art. 3      Verhältnismässigkeit	3
Art. 4      Bekanntgabe	3
Art. 5      Auskunftsrecht	4
Art. 6      Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	4
Art. 7      Weitergabe von Aufzeichnungen	4
Art. 8      Vernichtung	4
Art. 9      Datenschutz	4
<b>B.          Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 10    Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 64 Gemeindegesetz, Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes und Art. 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Egg folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.

Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung, aktive Überwachung (d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Blickschutzfilters (Privacy-Filters) erfolgen.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Verfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen, im Gemeindegebrauch stehenden Orten.

### **Art. 3 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartographisch als Bestandteil der Verfügung (Gemeinderat-Beschluss) festzuhalten.

Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

### **Art. 4 Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich sind.

**Art. 5 Auskunftsrecht**

Die Installation der Kameras wird amtlich publiziert. Das Videoreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Auskunftsrecht kann bei der Gemeindeverwaltung Egg geltend gemacht werden.

**Art. 6 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Gemeindepolizei Egg im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist durch die Gemeindepolizei zu protokollieren.

**Art. 7 Weitergabe von Aufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

**Art. 8 Vernichtung**

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden.

**Art. 9 Datenschutz**

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

## B. Schlussbestimmungen

### Art. 10 Inkrafttreten

Diese Reglement tritt mit Beschluss Nr. 423 des Gemeinderates vom 10. Dezember 2012 per 1. Januar 2013 in Kraft.

**Namens des  
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Der Schreiber



Rolf Rothenhofer

Tobias Zerobin